

## Revision der Hundeverordnung

Die Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo) stellt zur Revision der Hundeverordnung zwei Anträge.

### Antrag 1

In Art. 3 sei ein Abs. 1<sup>bis</sup> einzufügen:

*<sup>1bis</sup>Geprüfte Schweisshunde der Wildhut und der Jagdaufseher, die vom Kanton mit der Nachsuche auf angeschossenes oder verletztes Wild beauftragt sind.*

### Begründung

Art. 24 der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 (JaV, GS 922.010) sieht vor, dass zur Nachsuche von angeschossenem Wild geprüfte Schweisshunde eingesetzt werden. Auch die Nachsuche nach im Strassenverkehr verletzten Wildtieren erfolgt im Sinne des Tierschutzes durch den Wildhüter und die freiwilligen Jagdaufseher. Die Nachsuche muss in jedem Fall gewährleistet sein.

Im Kanton halten der Wildhüter und drei von der Standeskommission gewählte freiwillige Jagdaufseher geprüfte Schweisshunde. Bei Abwesenheit des Wildhüters müssen die freiwilligen Jagdaufseher die Nachsuche durchführen. Dabei müssen sie auf ihre eigenen, ihnen vertrauten Schweisshunde zurückgreifen können.

Sowohl der zeitliche als auch der finanzielle Aufwand bis zur Prüfung eines Hundes sind beträchtlich. Angesichts dieses Aufwands und der Erforderlichkeit für die Nachsuche sollen die geprüften Schweisshunde der Wildhüter und der freiwilligen Jagdaufseher von der Hundesteuer befreit werden.

### Antrag 2

Art. 8a Abs. 1 sei wie folgt zu fassen:

*<sup>1</sup>Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere soweit verletzt, dass sich eine offene Wunde zeigt, oder bei denen ein Hund ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, sind dem Bezirk zu melden.*

### Begründung

Die Standeskommission hatte mit der Revisionsvorlage folgende Ergänzung von Art. 8a Abs. 1 vorgeschlagen: «Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat oder ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, sind dem Bezirk zu melden». Der Ausdruck «erhebliche Verletzung» scheint der ReKo zu schwammig. Mit der Ergänzung «Verletzungen mit offenen Wunden» ist der Begriff «erhebliche Verletzung» klarer definiert. Bei offenen Wunden können Krankheiten übertragen werden, welche im Anschluss zu grösseren, gesundheitsbeeinträchtigenden Folgen führen können, auch wenn es sich um kleinere Biss- oder Kratzwunden handelt.